

# Entwurf eines Börsengesetzes.

I.

Nach der gestern vom Bundesrath genehmigten Fassung trifft der Entwurf eines Börsengesetzes in seinem ersten Theile allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe. Danach bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung, welcher auch eine entscheidende Einwirkung auf das Bestehen der Börse, wie auf die Aufsicht und Regelung des Börsenbetriebes zusteht. Die unmittelbare staatliche Aufsicht kann von der Landesregierung den Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen übertragen werden, welche als Vertrauensorgane der Handelswelt den Staat in Erfüllung seiner die Beförderung und Erleichterung des Handelsverkehrs bezweckenden Aufgaben unterstützen. Der staatlichen Aufsicht unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Liquidationsbureau, Liquidationsklassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten. Bei jeder Börse ist als Organ der Landesregierung ein Staatskommissar zu bestellen. Er stellt, um der Regierung eine wirksame Handhabung der Aufsicht zu ermöglichen, eine unmittelbare Verbindung zwischen ihr und der einzelnen Börse her, bewegt sich als unparteiischer Beobachter in dem Verkehr an der Börse und lenkt die Aufmerksamkeit der Regierung auf hervorgetretene Mängel und die Mittel zu ihrer Beseitigung. Mit Zustimmung des Bundesraths kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren eingeschränkt oder bei kleinen Börsen von der Bestellung eines Staatskommissars gänzlich abgesehen werden. Als begutachtendes Sachverständigenorgan zur Unterstützung des Bundesraths bei einer Reihe von Angelegenheiten, die das Gesetz dem letzteren zur Beschlussfassung überweist, ist ein Börsenausschuss zu bilden. Seine Mitglieder, mindestens 30, werden vom Bundesrath, zu zwei Dritteln auf Vorschlag der Organe der deutschen Börsen, in der Regel auf je drei Jahre gewählt.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen; sie muß bestimmen über die Börseneinrichtung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse und über die Art und Weise der Preis- und Kursnotierungen. Bei der Bezeichnung derjenigen Personen, von denen der Börsenverkehr unter allen Umständen freigehalten werden soll, sind diejenigen Ausschließungsgründe aufzuführen, welche nach allgemeiner oder überwiegender Anschauung zum Besuche der Börse unfähig machen und in zahlreichen Börsenordnungen schon jetzt berücksichtigt sind. Danach sind ausgeschlossen Personen weiblichen Geschlechts; Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; welche wegen betrügerischen oder einfachen Bankrotts rechtskräftig verurtheilt sind; welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden; endlich solche, gegen welche durch rechtskräftige oder ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung vom Börsenbesuche erkannt ist. Die Börsenordnung unterliegt der Genehmigung der Landesregierung, und damit ist der letzteren die nötige Handhabung gegeben, um auf die Regelung der Börsenverhältnisse in jeder Richtung maßgebend einzuwirken. Sie kann auch die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen und hat auf diese Weise die Möglichkeit, der längst erbobenen Forderung gerecht zu werden, daß Vertreter der namentlich durch den Verkehr an der Productenbörse in Mitleidenschaft gezogenen Erwerbszweige — der Landwirtschaft, Mollerei und Industrie — zur Berathung und Entscheidung von Fragen hinzugezogen werden, welche ihre Interessen maßgebend beeinflussen. Die Handhabung der Ordnung in den Börsensälen liegt dem Börsenvorstande ob, welchem damit die Handhabung des Börsenhausrechts übertragen wird. Er hat Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr stören oder sich unbecornter Weise an der Börse einfinden, zu entfernen und ihm steht das Recht zur Verhängung von Ordnungskraften zu, welche in zeitweiliger Ausschließung oder in Geldstrafen bestehen.

An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet, welches solche Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen hat, die sich im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse eine unehrenhafte Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und als Strafen Verweis sowie zeitweiliger oder dauernder Ausschluß von der Börse verhängen, sowie nebenbei auf wahlständigen oder theilweisen Ersatz der Kosten des Verfahrens erkennen kann. Durch die Schaffung des Ehrengerichts wird die Wahrung der kaufmännischen Ehre im Börsenbetriebe dem Urtheile von Standesgenossen unterstellt; mit der Betretung des öffentlichen Interesses beim Ehrengericht ist der Staatskommissar betraut, welcher in allen Fällen von der Einleitung und Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens Kenntniz erhält und in jedem Stadium Gelegenheit zur Äußerung und sonstigen Mitwirkung hat. Wegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar wie dem Beschlussten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen, deren Vorsitzender vom Bundesrath ernannt wird, während die sechs Mitglieder vom Börsenausschuss gewählt werden.

Der zweite Theil des Gesetzentwurfs beschäftigt sich mit der Feststellung des Börsenpreises und dem Welterweisen. Zweck dieser Bestimmungen ist es vor Allem, bei der Kurs- und Preisfeststellung eine nicht von Sonderinteressen beeinflusste Bewertung zu gewährleisten. Der Entwurf definiert den Börsenpreis als denjenigen Preis, welcher nach der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs am Börsenorte den gemeinen Handelswerth darstellt. Seine Feststellung erfolgt, soweit eine amtliche Feststellung überhaupt erfolgt — und eine solche kann vom Bundesrath für bestimmte Waaren allgemein oder für einzelne Börsen vorgeschrieben werden — sowohl für Rassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand. Zur

Mitwirkung dabei werden von der Landesregierung nach Anhörung der Börsenorgane vereidete Kursmakler bestellt, die der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen. Ihre Thätigkeit ist eine vorbereitende und helfende; sie haben dem Börsenvorstande durch Mittheilung der von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte das Material zur Feststellung des Börsenpreises zu liefern, wobei darauf hinzuwirken ist, daß auch die nicht von Kursmaklern vermittelten Geschäfte zur Kenntniz des Börsenvorstandes und damit zur Berücksichtigung bei der Preisfeststellung gelangen. Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Preisfeststellung mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; auch dürfen sie Aufträge nicht anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung der Parteien oder deren Bevollmächtigten. Die durch Artikel 66 des Handelsgesetzbuches vorgesehene amtliche Bestellung von Handelsmaklern darf fortan für Vermittlung von Börsengeschäften nicht mehr stattfinden. Der Bundesrath ist befugt, eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waaren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen, und auch Bestimmungen zu erlassen, um eine Einseitigkeit der Grundzüge über die den Feststellungen von Waarenpreisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebrauche herbeizuführen.

## Vermischtes.

Von seinem eigenen Pferde zerfleischt und getödtet wurde der Fuhrherr Bischoff in Jorke am Südbatz. Er fuhr in den Wald, um Kuchholz zu laden. Beim Tränken des Pferdes (Dengsties) in einem nahen Bache wollte er durch Ziehen an der Leine verhindern, daß sich das Thier ins Wasser lege; der Hengst wurde wüthend, packte seinen Herrn, zerfleichte ihn und brach ihm drei Rippen. Bischoff ist bald darauf verstorben.

Was Reisende kosten. Das höchste Gehalt mit Provision, das ein Reisender in Berlin bezieht, beträgt 15000 Mk. Zwei Reisende einer Berliner Firma beziehen aber noch größere Einkommen. Diese sind zwar nur mit einem festen Gehalt von 6000 Mk. angestellt, erhalten aber als Provision 1 Prozent von dem Umsatze. Der Umsatz belief sich im letzten Jahre auf etwa 1 1/2 Millionen Mark, so daß jeder Reisende ein Einkommen von 21000 Mk. bezog, 1000 Mk. mehr als das Einkommen eines Unterstaatssekretärs. Das Durchschnittsgehalt eines tüchtigen Reisenden beträgt 5000 bis 6000 Mk. Die Durchschnittsbesen, die er auf der Winterreise machen darf, betragen ungefähr 35 bis 40 Mk., wenn er große Fahrten hat; bei kleineren Fahrten und bei dem Besuch kleinerer Plätze sind die Spesen entsprechend geringer.

Einen schwindehaften Handel mit Leichentheilen seit Jahren getrieben zu haben, war der Leichenwärter des königl. Leichenschauhauses in Berlin, Gustav Lehmann, beschuldigt. Wenn die Leichen des Instituts eingepfergt waren, pflegte Lehmann den Sarg wieder zu öffnen, von der Leiche gewisse Körperteile loszulösen, diese in Blechbüchsen zu verpacken und an Aerzte in anderen Städten zu versenden. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, doch ging aus der öffentlichen Verkündung des Urtheils hervor, daß der Angeklagte freigesprochen werden mußte, weil ihm ein Professor ab und zu die Genehmigung erteilt hat, die Leichentheile zu entfernen und an Aerzte zu versenden.

Nachdruck verboten.

## Verhängnisvolle Ähnlichkeiten.

Von Bernhard Galen.

Ein höchst merkwürdiges Naturspiel ist die täuschende Ähnlichkeit mancher Gesichter, die uns in besonders weitgehenden Fällen, wo Verwechslungen ganz unvermeidlich scheinen, von sogen. „Doppelgängern“ sprechen läßt. Diese Doppelgängerei kommt besonders oft bei Zwillingen vor, ein Motiv, das auf dem Theater und in Romanen schon weidlich ausgenutzt worden ist. Bei Zwillingen oder Blutsverwandten überhaupt kommt uns die Ähnlichkeit auch nicht so überraschend vor, während sie bei ganz fremden Personen allerdings etwas Verblüffendes hat.

Eine solche Doppelgängerei hat oft genug schon zu Kriegen geführt, indem falsche Kronprätendenten austraten, die durch ihre Ähnlichkeit mit verstorbenen oder verschollenen Regenten einen Anhang fanden und nun ihre Ansprüche auf den Thron mit Gewalt durchzusetzen suchten. Solcher historischer Doppelgänger weist die Geschichte vom Pseudo-Smerdis bis zum falschen Demetrius und dem falschen Waldemar, von Tils Krolop und Pugatschew bis zu Raubdorff eine große Menge auf, und gewöhnlich waren diese Ähnlichkeiten so groß, daß selbst sehr vorsichtige und besonnene Leute sich täuschen ließen.

Auch zahlreiche geschichtliche oder hervorragende Personen der Neuzeit haben ihre Doppelgänger gehabt. Mit Napoleon I. hatte der berühmte Geiger Alexander Bouvier eine solche Ähnlichkeit, daß er deswegen unter der Bourbonenherzchaft in Paris nicht auftreten durfte. Dem ersten Napoleon gleich ferner sein jüngster Bruder Jerome ganz außerordentlich, wie auch dessen Sohn Bon-Bon, der bekanntlich dem Schlachtenkaiser wie aus dem Gesichte geschnitten schien. Endlich war der österreichische Abgeordnete Wälsfeld dem großen Korfen so ähnlich, wie kein Kollege Schindler (als Dichter unter dem Pseudonym Julius von der Traun bekannt und 1885 gestorben) dem kleinen Neffen. Auch ein Wächter des Boulogner Wälsfeldens soll Napoleon III. dermaßen geglichen haben,

daß dieser den entsprechend kostümirten Mann oft den Photographen zeigen ließ, wenn es galt, durch besser gefundenes Aussehen die üblen Gerüchte zu widerlegen, die über des Kaisers Besuden in Umlauf waren.

Kaiser Wilhelm I. hatte verschiedene Doppelgänger, so z. B. den verstorbenen ersten Kammerdiener des Kaisers Franz Joseph, Graf Camp, und den nur wenige Tage nach ihm — am 21. März 1888 — verstorbenen Wiener Musiker Riederer. Von dem unglücklichen König Ludwig II. wird berichtet, er habe auch einen Doppelgänger gehabt; der Betreffende soll noch leben und verfahren, des Königs Rolle wiederholt auf dessen Wunsch und Befehl gespielt zu haben.

Fürst Bismarck und Caprioli haben ihre Doppelgänger, und in ganz Frankreich a. M. konnte man die erst vor wenigen Jahren verstorbenen sogenannten „Frau Windherit“, eine Blumenverkäuferin, die durch ihre frappante Ähnlichkeit mit der „kleinen Excellenz“ von Maren selbst die Centrummitglieder in Erfurt zu legen. Ein Wiener Pferdebohn-Condukteur Namens Tuschbauer war dem Gesichte nach ein zweiter Mokka, und ähnliche Karikaturen lassen sich noch zu Hunderten berichten.

Sie wirken meist komisch, wie überhaupt dergleichen wunderbare Naturspiele zu vielen heitern, oft an tragikomischen Verwechslungen den Anlaß bieten. Nur ein Beispiel von letzteren zur Probe. Der Arbeiter Louis Chauvet hatte am 1. Juni 1891 eine möblierte Wohnung in der Straße Montague-St. Germaine zu Paris bezogen und verließ am 2. Juli, ohne die geringste Spur von seinem Verbleiben zu hinterlassen. Einige Tage später entdeckte einer seiner Freunde in der Morgue den Leichnam des armen Menschen, den man aus der Erde gegraben hatte, machte die amtliche Anzeige und theilte der Familie des Todten das traurige Ereignis mit. Louis Chauvet, den man zweifellos in dem Todten erkannt, wurde bestattet und der Freund nach der Trauerfeier von der hinterbliebenen Familie zu dem üblichen Centenar geladen. Statt vor Staunen wurde der Freund aber, als ihm nach Wochen auf der Straße Louis Chauvet leidenschaftig entgegentrat. „Wie, Du bist nicht gestorben?“ fragte er ihn. „Gestorben? Ich?“ gab jener stannend zurück. „Gewiß“, bestätigte der Freund. „Man hat Dich aus der Seine gezogen und in der Morgue ausgelegt. Alle Nachbarn haben Dich erkannt. Ich selbst war bei Deinem Begräbnis, und Deine Familie hat mir den Leichentrunk gesendet.“ Chauvet ging mit seinem Freunde in die Morgue, wo er seinen Namen in der Todtenliste fand und die Photographie seines eigenen Leichnams beschaffen konnte. Der Begrabene hatte Chauvet täuschend ähnlich gesehen, dieser aber inzwischen in Haft gesessen. Wegen Verlustes seiner Militärpapiere hatte er sechs Tage Arrest erhalten, die infolge eines Streites mit einem Aufseher auf sechzig Tage ausgedehnt worden waren, von denen er schließlich zwei Wochen geschenkt erhielt. Kaum wieder in Freiheit, mußte er nun sofort vernehmen, daß er inzwischen als Selbstmörder verurteilt worden war.

Vollständig tragische Verwicklungen sibt geben oft genug aus so verhängnisvollen Ähnlichkeiten hervor, von denen in den Annalen der Kriminalistik leider zahlreich Beispiele in der Rubrik: „Justizmorde“ verzeichnet stehen. Einer der berühmtesten dergleichen Fälle aus neuerer Zeit ist der Prozeß Lesurque. 1796 wurde ein braver Pariser Geschäftsmann, dieses Namens, weil er einen Postwagen geraubt haben sollte, dessen Inhabers ihn wieder zu erkennen behaupteten, guillotiniert, während der wirkliche, ihm zum Verwechseln ähnliche Thäter erst nach Jahren entdeckt wurde.

Vor wenigen Jahren erst ereignete sich vor einem Pariser Gerichtshof ein ganz analoger Fall, der aber glücklicherweise keinen so tragischen Ausgang nahm. Ein gewisser Liquet wurde nach vierwöchentlicher Unterdrückung vorgeführt, um wegen Injurien und körperlicher Verletzungen, die er einer anderen Person zugefügt haben sollte, verurteilt zu werden. Mehrere höchst glaubwürdige Zeugen erkannten ihn mit Bestimmtheit wieder und sagten so belastend gegen ihn aus, daß er in der That verurteilt wurde, wenngleich er fortwährend seine Unschuld auf das Lebhafteste behauptete.

Ganz zufällig erschien am folgenden Morgen vor dem nämlichen Gerichtshof ein verkommener Mensch, Namens Billatreau, bei dessen Eintritt sich die Richter und der Staatsanwalt ganz verbucht anstauten. Denn dieser Bagabund glich Zug für Zug dem gestern verurteilten Liquet, und sofort kam Jenen der Gedanke, ob dem Manne nicht etwa Unrecht geschehen sei. Die Untersuchung wurde von Neuem eröffnet; man stellte die Zeugen, welche Liquet belastet hatten, Billatreau gegenüber, und sofort wurden sie zweifelhaft. Das Ende war, daß man Billatreau, der nun auch geständig war, verurtheilte und den armen Liquet frei ließ.

Auch die deutsche Kriminalgeschichte weist ähnliche Fälle auf, darunter einen vom Ende des 18. Jahrhunderts, der ein ganzer Roman ist. Damals machte der sogenannte „Hundsjattler“, der Räuber und Mörder Mohring, viel von sich reden. Einer seiner Genossen kam als Diener in eine gräfliche Familie und sah dort ein Bildnis, von dem Bruder des Grafen, das Mohring, einem schönen, kräftigen Manne, glich. Er meldete das diesem, und nachdem der Räuber erkundet hatte, daß jener Bruder des Grafen in Italien sich auf Reisen befand, während dieser selbst sich in England aufhielt, erschien er eines Tages in eleganter Equipage auf dem Schlosse und stellte sich als der zurückgekehrte, seit Jahren abwesende Bruder vor. Die Gräfin empfing den vermeintlichen Schwager